Pensionskasse Berolina VVaG

Satzung

Stand 2015 (01.01.2015)

Finaler Entwurf

Hamburg





Inhait			Seite
Ş	1	Grundlagen	4
ξ	2	-	4
Š	3		5
Š	4	Voraussetzungen und Dauer der Mitgliedschaft	6
Š	5	Rechte und Pflichten der Mitgliedschaft	8
Š	6	<u> </u>	9
Š	7	Mitgliedsbeiträge	9
ω	8	Organe	9
§	9	Mitgliederversammlung	10
§	10	Aufgaben der Mitgliederversammlung	10
§	11	Beschlussfassung der Mitgliederversammlung	11
§	12	Aufsichtsrat	12
§	13	Aufgaben des Aufsichtsrats	13
§	14	Amtsführung des Aufsichtsrats	14
§	15	Vorstand	15
§	16	Aufgaben des Vorstands	15
§	17	entfallen	16
§		Vertretung der Pensionskasse	16
§	19	Geschäftsgrundsätze	17
§	20	Wirkung von Änderungen der Satzung sänderungen und	20
		Versicherungsbedingungen	
§	21	Auflösung	20

Stand: 01.01.2015

§ 1 Grundlagen

A. Bezeichnung

Die durch diese Satzung konstituierte Pensionskasse ist ein kleinerer Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit im Sinne von § 53 Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG).

B. Name

Die Pensionskasse führt den Namen "Pensionskasse Berolina VVaG"

C. Sitz

Der Sitz dieser Pensionskasse ist Hamburg.

D. Geschäftsgebiet

Das Geschäftsgebiet ist die Bundesrepublik Deutschland.

E. Struktur der Rechtsgrundlagen

Die Pensionskasse Berolina VVaG, regelt mit dieser Satzung den Aufbau, die Organisation und die Verwaltung der Pensionskasse. Alle Ausführungen zu den Versicherungsverhältnissen sind in den Versicherungsbedingungen der Pensionskasse (VBP) verankert.

F. Gleichberechtigung

Innerhalb der Rechte und Pflichten dieser Satzung gibt es keine Unterschiede bezüglich

- Alter
- Behinderung
- Geschlecht
- Rasse und ethnischer Herkunft
- Religion und Weltanschauung
- sexueller Identität.

Innerhalb der VBP gibt es versicherungstechnisch begründete Unterschiede.

Diese Satzung nutzt den Begriff "Mitarbeiter" für beide Geschlechter.

§ 2 Zweck

Die Pensionskasse Berolina VVaG ist eine paritätisch ausgestaltete Einrichtung der Unilever Deutschland Gruppe und ihrer Mitarbeiter. Sie verfolgt keine Erwerbsabsichten, sondern bezweckt die versicherungsmäßige Gewährung einer Pension für den Fall des Alters, der Invalidität- und der Hinterbliebenenabsicherung. Die Pensionskasse dient der Erfüllung der

Aufgaben im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung der Unilever Deutschland Gruppe auf Grund gesetzlicher, tariflicher und vertraglicher Vorgaben sowie der privaten Vorsorge dieses Personenkreises.

§ 3 Arten der Mitgliedschaft

A. A-Mitglieder

A-Mitglieder sind die Unternehmen der Unilever Deutschland Gruppe und der mit ihr verbundenen nationalen und internationalen Unternehmen.

B. B-Mitglieder

B-Mitglieder sind diejenigen aktuellen und ehemaligen Mitarbeiter der Trägerunternehmen (siehe Punkt E.) oder deren geschiedene Ehe- bzw. Lebenspartner, die das 15. Lebensjahr vollendet haben oder im Kalenderjahr des Beitritts vollenden werden und eine Versicherung als Voraussetzung zur Gewährung einer betrieblichen Altersversorgung mit Firmenmitteln als Hauptversorgung abgeschlossen haben. Dem Abschluss einer solchen Versicherung wird die rechtskräftige Versorgungsausgleichs-Entscheidung zur Teilung einer solchen Versicherung gleichgesetzt.

C. C-Mitglieder

C-Mitglieder sind diejenigen Mitarbeiter der Trägerunternehmen (siehe Punkt E.) oder deren geschiedene Ehe- bzw. Lebenspartner, die das 15. Lebensjahr vollendet haben oder im Kalenderjahr des Beitritts vollenden werden und eine Versicherung auf Grund gesetzlicher, tariflicher oder betrieblich vereinbarter Vorgaben oder auf Grund privater Vorsorge als Ergänzungsversorgung abgeschlossen, bzw. durch einen Versorgungsausgleich erlangt haben. Sofern eine B-Mitgliedschaft vorliegt, so geht diese der C-Mitgliedschaft vor. Eine Doppel-Mitgliedschaft ist ausgeschlossen.

D. D-Mitglieder

Ehemalige A-Mitglieder werden nach Ablauf der Kündigungsfrist zu D-Mitgliedern, sofern die A-Mitgliedschaft durch Kündigung erlischt, ohne dass in vollem Umfang die Grundlagen der A-Mitgliedschaft nach Punkt A. (z.B. Verkauf oder Liquidation) entfallen sind.

Die D-Mitgliedschaft kann auch auf Antrag des A-Mitgliedes beantragt werden, sofern die A-Mitgliedschaft gekündigt wird, weil in vollem Umfang die Grundlagen der A-Mitgliedschaft nach Punkt A. entfallen. In diesem Fall darf die D-Mitgliedschaft nur bis zu einem Zeitraum von 36 Monaten nach Ablauf der Kündigungsfrist gewährt werden. Eine Doppel-Mitgliedschaft ist ausgeschlossen.

E. Trägerunternehmen

A- und D-Mitglieder bilden zusammen die Trägerunternehmen.

F. Ordentliche und außerordentliche Mitglieder

Ordentliche Mitglieder sind

- A-Mitglieder sowie
- B- und C-Mitglieder, die Mitarbeiter eines Trägerunternehmens sind.

Außerordentliche Mitglieder sind

- D-Mitglieder sowie
- B- und C-Mitglieder, die in keinem Arbeitsverhältnis mit einem Trägerunternehmen stehen.

§ 4 Voraussetzungen und Dauer der Mitgliedschaft

A. Voraussetzungen

- 1. Mitgliedschaften bedürfen mit Ausnahme der in Ziffer 4 und Ziffer 5 geregelten Mitgliedschaften eines Antrags, einer Zustimmung und einer Aufnahme durch die Pensionskasse.
- 2. Die A- sowie D-Mitgliedschaft nach Entfall der Grundlagen der A-Mitgliedschaft in vollem Umfang nach § 3 A. bedarf der Zustimmung der Unilever Deutschland Holding GmbH und der Aufnahme durch den Vorstand der Pensionskasse.
- Die B-Mitgliedschaft bedarf der Zustimmung des betreffenden Trägerunternehmens, dem das B-Mitglied angehört (zuständiges Trägerunternehmen), und der Aufnahme durch den Vorstand bzw. die durch die Kompetenzregelung festgelegten Beauftragten des Vorstands der Pensionskasse.
 - Einer Zustimmung wird eine rechtskräftige Entscheidung zu einem Versorgungsausgleichs-Verfahren gleichgesetzt, sofern diese eine interne Teilung beinhaltet.
- 4. Die C-Mitgliedschaft wird ohne Antrag und Zustimmung erworben. Sie erfolgt für die Mitarbeiter durch die Zugehörigkeit des Trägerunternehmens, dem sie angehören (zuständiges Trägerunternehmen), zu einem Tarifgebiet, welches Beiträge für die betriebliche Altersversorgung vereinbart hat und die die betriebliche Altersversorgung auf Grund tariflicher Vereinbarung durch die Pensionskasse vorgesehen hat, durch Umsetzung einer Entgeltumwandlung eines Mitarbeiters zugunsten einer betrieblichen Altersversorgung, wenn das zuständige Trägerunternehmen, die Entgeltumwandlung über die Pensionskasse vorsieht oder für nicht den Trägerunternehmen zugehörige Personen durch eine rechtskräftige Entscheidung zu einem Versorgungsausgleichs-Verfahren, sofern diese eine interne Teilung beinhaltet. Die Aufnahme durch die Pensionskasse wird dann über den Mitgliedsschein dokumentiert, der im Folgejahr zugesandt wird.
- 5. Die D-Mitgliedschaft; die durch die Kündigung der A-Mitgliedschaft erfolgte, ohne dass in vollem Umfang die Grundlagen der A-Mitgliedschaft nach § 3

A. entfallen sind, tritt ohne Antrag und Zustimmung direkt im Anschluss an die Kündigungsfrist ein.

B. Beginn der Mitgliedschaft

- 1. A- und B-Mitgliedschaften beginnen an dem Tage, für welchen der Vorstand oder die Beauftragten des Vorstands der Pensionskasse die Aufnahme ausgesprochen hat, bzw. mit Eingang einer rechtskräftigen Versorgungsausgleichs-Entscheidung, sofern diese eine interne Teilung beinhaltet. Die Aufnahme der Mitgliedschaft erfolgt mit Wirkung für den vollen Monat. Eine rückwirkende Aufnahme kann nicht erklärt werden.
- 2. Die C-Mitgliedschaft beginnt an dem Tag, an dem das zuständige Trägerunternehmen erstmalig Beiträge an die Pensionskasse abgeführt hat, bzw. mit Eingang einer rechtskräftigen Versorgungsausgleichs-Entscheidung, sofern diese eine interne Teilung beinhaltet. Die Mitgliedschaft erfolgt mit Wirkung für den vollen Monat.
- 3. Die D-Mitgliedschaft kann nur in direktem Anschluss an die A-Mitgliedschaft erfolgen. Eine rückwirkende Weiterführung kann nicht erfolgen.

C. Ende der Mitgliedschaft

1. Die A-Mitgliedschaft kann beidseitig mit einer Mindestfrist von sechs Monaten zum Jahresende ohne Angabe von Gründen gekündigt werden. Entfallen bei einem A-Mitglied in vollem Umfang die Grundlagen nach § 3 A., die zur Aufnahme der Mitgliedschaft geführt haben, verkürzt sich die Kündigungsfrist auf einen Monat zum Monatsende.

Die Kündigung des letzten A-Mitglieds ist ausgeschlossen. Die Kündigung wird in einen Antrag auf Auflösung der Kasse nach § 21 gedeutet.

2. Eine B-Mitgliedschaft kann nicht gekündigt werden.

Die B-und C-Mitgliedschaft endet am Ende des Monats,

- in dem der Versicherungsfall eingetreten ist,
- die Pensionsversicherung aufgehoben wurde oder
- die Pensionsversicherung auf einen anderen Versicherungsträger übertragen worden ist.

Der Wechsel des zuständigen Trägerunternehmens hat keinen Einfluss auf die B-Mitgliedschaft.

Erfolgt die Kündigung der A-Mitgliedschaft, so sind mit dieser Kündigung die B-Mitgliedschaften der Mitarbeiter dieses Trägerunternehmens nicht betroffen.

Sofern auch eine C-Mitgliedschaft gegeben ist, ist diese durch den Wegfall der B-Mitgliedschaft wieder wirksam.

3. Die Folgen der Beendigung der Mitgliedschaft auf die Versicherungen sind

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitgliedschaft

A. Versicherungsbedingungen

Gemäß dem Zweck der Pensionskasse nach § 2 haben die B- und C-Mitglieder der Pensionskasse die Möglichkeit sich gemäß der Versicherungsbedingungen dieser Pensionskasse (VBP) zu versichern. Innerhalb der VBP sind neben den Strukturen der Versicherungsmöglichkeiten, der Höhe der Versicherungsbeitragsleistungen, der Versicherungstarife alle administrativen Vorgaben der Versicherungsmöglichkeiten, des Versicherungsabschlusses, der Beitrags- und Pensionszahlungsmodalitäten sowie Folgen der Veränderung von Versicherungsvoraussetzungen wie Mitgliedschaft und Arbeitsverhältnis, beschrieben.

B. Informationsrechte

- 1. Jedes Mitglied erhält bei seiner Aufnahme kostenlos einen Abdruck der Satzung.
- 2. Der Geschäftsbericht und der Jahresabschluss für das abgelaufene Geschäftsjahr werden jedem Mitglied auf Antrag kostenlos zur Verfügung gestellt. Die B-und C-Mitglieder können diesen Antrag auch bei ihrem zuständigen Trägerunternehmen stellen. Über den Jahresabschluss wird auch in den Informationsmedien der Trägerunternehmen informiert.

C. Informationspflichten

 Alle Mitglieder der Pensionskasse sind verpflichtet der Pensionskasse die für sie notwendigen Informationen zu verschaffen bzw. zur Verfügung zu stellen.

Das zuständige Trägerunternehmen ist verpflichtet, die Pensionskasse unverzüglich über Vorgänge zu informieren, die Einfluss auf die Mitgliedschaft haben können.

Die Informationspflicht des B-und C-Mitgliedes ist dadurch nicht gemindert. Die B- und C-Mitglieder sind ebenfalls verpflichtet, der Pensionskasse alle für die Mitgliedschaft relevanten Informationen, wie Veränderungen des Arbeitsverhältnisses, des Familienstands, des Wohnorts ohne Aufforderung zukommen zu lassen.

2. Wenn die Pensionskasse feststellt, dass Angaben, die für die Mitgliedschaft erheblich sind, unrichtig oder unterlassen worden sind, so hat sie einseitig das Recht, diejenigen Änderungen vorzunehmen, welche der wirklichen Sachlage entsprechen.

Kosten für die Ermittlung von begründeten Einwohnermeldeamtsanfragen werden dem Mitglied in Rechnung gestellt. Eine angemessene, pauschale Festsetzung bis zu den doppelten Kosten des Einwohnermeldeamts ist

zulässig.

D. Rechte der Unilever Deutschland Holding GmbH

- 1. Die Unilever Deutschland Holding GmbH kann die ihr satzungsgemäß zustehenden besonderen Rechte auf ein anderes A-Mitglied übertragen.
- 2. Scheidet die Unilever Deutschland Holding GmbH aus, ohne ihre Rechte zu übertragen, dann bestimmen die A-Mitglieder, wer von ihnen die besonderen Rechte ausüben soll.

§ 6 Willenserklärungen

A. Schriftform

Mitteilungen der Pensionskasse und an die Pensionskasse sind nur wirksam, wenn sie schriftlich abgegeben werden.

B. Fiktiver Zugang

Hat ein Mitglied oder Pensionär eine Wohnungsänderung nicht mitgeteilt, genügt für eine Willenserklärung der Pensionskasse die Absendung eines eingeschriebenen Briefes an die letzte bekannte Anschrift.

Die Erklärung wird in dem Zeitpunkt wirksam, in dem sie ohne die Wohnungsänderung dem Mitglied oder Pensionär bei regelmäßiger Beförderung zugegangen wäre.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

Die Versicherungs-Beitragsleistungen sind in den VBP geregelt.

Die Verwaltungskosten der Pensionskasse werden durch Kapitalerträge und durch Berücksichtigung in den Versicherungstarifen getragen.

§ 8 Organe

Organe sind

- die Mitgliederversammlung
- der Aufsichtsrat
- der Vorstand

§ 9 Mitgliederversammlung

A. Einberufung

- 1. Die ordentliche Mitgliederversammlung muss innerhalb eines Zeitraumes von neun Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres erfolgen. Zum Zeitpunkt der Einberufung stehen Geschäftsbericht und Rechnungsabschluss den Mitgliedern zur Einsichtnahme zur Verfügung.
- 2. Die ordentliche Mitgliedersammlung wird durch den Vorstand unter Bekanntgabe des Ortes, der Zeit und der Tagesordnung in Form einer Bekanntmachung einberufen. Die Einberufung muss mindestens sechs Wochen vor der Mitgliederversammlung erfolgen. Innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntmachung können dem Vorstand Anträge für die Mitgliederversammlung eingereicht werden. Sämtliche rechtzeitig eingereichten Anträge müssen auf die Tagesordnung der Versammlung gesetzt werden.

Mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung ist sodann die erläuterte Tagesordnung bekanntzumachen sowie auf Wunsch den für diese Mitgliederversammlung ernannten Bevollmächtigten über die betreffenden Trägerunternehmen auszuhändigen.

- Der Aufsichtsrat sowie der Vorstand k\u00f6nnen jederzeit eine Mitgliederversammlung veranlassen. Die Einberufung hat durch den Vorstand zu geschehen.
- 4. Der Vorstand hat die Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn die Einberufung von mindestens einem Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder unter Einreichung bestimmter Anträge verlangt oder von der Versicherungsaufsichtsbehörde für erforderlich gehalten wird.
- 5. Die Bekanntmachungen erfolgen durch die Informationsmedien in den Betrieben der Trägerunternehmen.

B. Leitung

Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats geleitet oder, wenn dieser verhindert ist, von seinem Stellvertreter. Ist auch dieser verhindert, so bestimmen die anwesenden Aufsichtsräte einen Leiter der Versammlung.

§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zu ständig:

1. Entgegennahme des Lageberichts und Feststellung des Jahresabschlusses (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang)

- 2. Entscheidung über die Verwendung des Jahresüberschusses
- 3. Wahl sowie Abwahl (§ 12 B.) der Aufsichtsratsmitglieder und deren Ersatzmitglieder.
- 4. Entlastung des Aufsichtsrates
- 5. Entlastung des Vorstands
- 6. Festlegung der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates
- 7. Änderung der Satzung
- 8. Auflösung der Kasse
- 9. Festlegung der Bevollmächtigtenregelung
- Änderungen der Versicherungsbedingungen dieser Pensionskasse (VBP), sofern nicht der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats darüber beschließt.
- 11. Festlegung der Höhe der Verlustrücklage (§ 19 C. Ziffer 1)

§ 11 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

A. Stimmrechte

- 1. Stimmberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder der Pensionskasse.
- 2. Jedes A-Mitglied hat für jedes seiner Belegschaft angehörende, stimmberechtigte B-sowie C-Mitglied, eine Stimme.
 - B-und C-Mitglieder, für die es kein A-Mitglied gibt, werden der Unilever Deutschland Holding GmbH zugerechnet. Dies gilt ebenfalls für B-Mitglieder, die Arbeitnehmer der Pensionskasse Berolina sind.
- 3. Jedes stimmberechtigte B-sowie C-Mitglied hat eine Stimme.
- 4. Jedes stimmberechtigte Mitglied kann sich bei der Abstimmung durch ein schriftlich bevollmächtigtes Mitglied vertreten lassen. Zu Bevollmächtigten können nur stimmberechtigte Mitglieder bestellt werden. Die Vollmachten müssen der Pensionskasse zwei Wochen vor Beginn der Versammlung zur Zählung und Nachprüfung vorliegen. Nicht fristgemäß vorliegende Vollmachten werden nicht berücksichtigt.
 - Einzelheiten zur organisatorischen Abwicklung der Bevollmächtigung sind in einer Bevollmächtigungsregelung festgelegt.

B. Beschlussfassung

1. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Für

Satzungsänderungen ist eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Bei der Abstimmung kann das A-Mitglied nur so viel Stimmen abgeben, wie Stimmen von ordentlichen B-Mitgliedern des betreffenden A-Mitgliedes in der Mitgliederversammlung anwesend oder vertreten sind.

- 2. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn jeweils die Hälfte der
 - Stimmberechtigten der A-Mitglieder sowie der B-und C-Mitglieder anwesend oder vertreten sind.
- 3. Die Wahlen gemäß § 10 Ziffer 3 erfolgen durch offene Abstimmung oder, wenn von einem Stimmberechtigten das Verlangen gestellt wird, durch Geheimabstimmung mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit erfolgt eine Stichwahl, bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los.

§ 12 Aufsichtsrat

A. Zusammensetzung

Der Aufsichtsrat besteht aus acht Mitgliedern. Daneben gibt es höchstens vier Ersatzmitglieder. Ersatzmitglieder rücken nach, sofern das Mandat eines Aufsichtsratmitglieds beendet ist. Auf Antrag kann die Mitgliederversammlung zu Beginn einer Wahlperiode die Anzahl der Aufsichtsratsmitglieder nach Satz 1 auf zehn oder zwölf Mitglieder erhöhen.

B. Wahl

- 1. Alle Aufsichtsratsmitglieder und deren Ersatzmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung gewählt, und zwar in getrennter Abstimmung je zur Hälfte durch die Vertreter der A-Mitglieder (Gruppe A) sowie der Bund C-Mitglieder (Gruppe B).
 - Der Aufsichtsrat setzt sich somit paritätisch aus einer Gruppe A und einer Gruppe B mit mindestens je vier Mitgliedern zusammen, wobei für jede Gruppe Ersatzmitglieder vorhanden sind.
- 2. Nur ordentliche B-oder C-Mitglieder können zu Aufsichtsratsmitgliedern oder gewählt werden.
 - Hiervon abweichend kann in die Gruppen A und B je ein Aufsichtsratsmitglied gewählt werden, mit welchem die ordentliche Mitgliedschaft auf Grund einer Pensionierung beendet wurde.
- 3. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- 4. Scheidet ein Aufsichtsratsmitglied vor Ablauf der regulären Amtszeit aus, so ist im Fall des Punktes C. Ziffer 2 in derselben, in den Fällen des Punktes C. Ziffer 3 in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung eine Ersatzwahl vorzunehmen, wobei ein neues Aufsichtsratsmitglied für den

Rest der Amtszeit des Aufsichtsrats gewählt wird.

Wird ein Ersatzmitglied zum Aufsichtsratsmitglied gewählt, so ist auch ein neues Ersatzmitglied zu wählen.

Bis zur Ersatzwahl berufen die übrigen Aufsichtsratsmitglieder der betreffenden Gruppe eines der Ersatzmitglieder anstelle des ausgeschiedenen Mitgliedes in den Aufsichtsrat.

C. Amtszeit

- Die Amtszeit der Aufsichtsratsmitglieder und ihrer Ersatzmitglieder dauert vom Ende der Mitgliederversammlung, auf der die Wahl stattgefunden hat, bis zum Ende derjenigen Mitgliederversammlung, die über das 4.Geschäftsjahr nach der Wahl beschließt, wobei der Beschluss des Geschäftsjahres der Mitgliederversammlung im Wahljahr nicht mitgerechnet wird.
- 2. Eine zwischenzeitliche Mitgliederversammlung kann die vorzeitige Beendigung der Amtszeit eines einzelnen Aufsichtsratsmitgliedes oder eines Ersatzmitglieds beschließen. Der Beschluss setzt einen Antrag gemäß § 9 A. Ziffer 2 Absatz 1 voraus und ist mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen zu fassen, wobei nur die der Gruppe des betreffenden Aufsichtsratsmitgliedes beziehungsweise Ersatzmitglieds angehörenden ordentlichen Mitglieder stimmberechtigt sind.
- Die Amtszeit eines Aufsichtsratsmitgliedes oder Ersatzmitglieds endet ferner vorzeitig durch Amtsniederlegung oder durch Beendigung der ordentlichen Mitgliedschaft, sofern letztere nicht schon bei der Wahl nach Punkt B. Ziffer 2 Absatz 2 beendet war.

D. Leitung

- 1. Die Aufsichtsratsmitglieder wählen gemeinsam aus ihrer Mitte zwei Aufsichtsratsmitglieder zu Vorsitzenden, von denen je einer der Gruppe A und der Gruppe B angehören muss. Kommt für einen oder für beide Vorsitzenden eine Mehrheit nicht zustande, so wird die Wahl in nach Gruppen getrennter Abstimmung für beide, beziehungsweise den einen noch nicht gewählten Vorsitzenden wiederholt.
- 2. Die beiden Vorsitzenden führen in jährlichem Wechsel, welcher durch die Mitgliederversammlung ausgelöst wird, den Vorsitz im Aufsichtsrat, wobei sie sich im Verhinderungsfall gegenseitig vertreten.

§ 13 Aufgaben des Aufsichtsrats

Der Aufsichtsrat hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Überwachung der Geschäftsführung des Vorstands der Pensionskasse sowie der Einhaltung der Geschäftsordnung durch den Vorstand.

- 2. Prüfung des Jahresabschlusses, des Lageberichts und des Vorschlags für die Verwendung des Jahresüberschusses oder der Deckung des Jahresfehlbetrages sowie der Unterrichtung der Mitgliederversammlung dazu.
- 3. Unterrichtung der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses.
- 4. Bestellung, Abberufung des Vorstands sowie Abschluss der diesbezüglichen Anstellungsverträge.
- 5. Bestellung und Abberufung des Verantwortlichen Aktuars.
- 6. Bestellung der Abschlussprüfer.
- 7. Bestellung des Treuhänders für das Sicherungsvermögen sowie dessen Stellvertreters.
- 8. Zustimmung zu Änderungen der Versicherungsbedingungen dieser Pensionskasse (VBP), die durch den Vorstand beschlossen werden.

§ 14 Amtsführung des Aufsichtsrats

A. Aufsichtsratssitzungen

- 1. Aufsichtsratssitzungen werden vom Vorsitzenden einberufen.
- 2. Die Aufsichtsratssitzungen sollen nach Bedarf, mindestens jedoch in vierteljährlichen Abständen stattfinden.
- 3. Nähere Einzelheiten der Arbeit des Aufsichtsrates sowie zu den Aufsichtsratssitzungen sind in einer Geschäftsordnung geregelt.
- 4. Alle Aufsichtsratsmitglieder und Ersatzmitglieder sind, auch über ihre Amtsdauer hinaus, zur Verschwiegenheit über die ihnen zur Kenntnis gelangenden vertraulichen Angelegenheiten verpflichtet.

B. Stimmrechte

Jedes Aufsichtsratsmitglied hat eine Stimme.

C. Beschlussfassung

- 1. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Aufsichtsräte je Gruppe A und B, darunter wenigstens einer der beiden Vorsitzenden, anwesend ist.
- 2. Beschlüsse werden mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.

Bei Stimmengleichheit ist über die Angelegenheit in der nächsten

Aufsichtsratssitzung erneut abzustimmen.

Bei abermaliger Stimmengleichheit entscheidet auf Antrag einer Gruppe des Aufsichtsrats eine Einigungsstelle.

Die Einigungsstelle besteht aus je zwei von den Gruppen des Aufsichtsrats getrennt zu benennenden Beisitzern sowie einem unparteiischen Vorsitzenden. Die Beisitzer müssen beitragspflichtige ordentliche B-Mitglieder sein. Aufsichtsratsmitglieder und Ersatzmitglieder kommen als Beisitzer nicht in Betracht. Der Vorsitzende der Einigungsstelle wird durch Aufsichtsratsbeschluss bestellt. Kommt eine Mehrheit für die Wahl des Vorsitzenden der Einigungsstelle nicht zustande, so wird der Präsident des Landessozialgerichts Hamburg gebeten, den Vorsitz zu übernehmen oder einen Vorsitzenden zu bestimmen.

3. Es kann schriftlich abgestimmt werden, sofern kein Aufsichtsratsmitglied widerspricht.

§ 15 Vorstand

A. Anzahl

Der Aufsichtsrat bestellt zwei Vorstandsmitglieder sowie ggf. deren Stellvertreter. Der Aufsichtsrat kann in der Form davon abweichen, dass er statt Stellvertreter weitere Vorstandsmitglieder unter gleichzeitigem Wegfall der Stellvertreter bestellt.

B. Voraussetzung

Bestellt werden dürfen nur Personen, die Angestellte eines Trägerunternehmens sind.

C. Amtsdauer

Die Bestellung erfolgt unabhängig von der Amtsdauer der Aufsichtsräte für einen Zeitraum von höchstens fünf Jahren und soll jeweils in der letzten Aufsichtsratssitzung vor der ordentlichen Mitgliederversammlung des Jahres erfolgen, in dem die Amtsdauer endet. Eine wiederholte Bestellung oder Verlängerung der Amtszeit, jeweils für höchstens fünf Jahre, ist zulässig.

§ 16 Aufgaben des Vorstands

A. Aufgaben des Vorstands

Aufgabe der Vorstände ist es, unbeschadet der Rechte der Mitgliederversammlung und des Aufsichtsrats die Verwaltungsgeschäfte der Pensionskasse unter Berücksichtigung der Geschäftsordnung zu führen. In dieser sind die Einzelheiten der Arbeit des Vorstandes geregelt.

B. Beschlussfassung

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn zumindest zwei Drittel der Vorstandsmitglieder einschließlich der Stellvertreter an der Abstimmung teilnehmen.

Beschlussfassungen haben einstimmig zu erfolgen.

C. Ermächtigung für Versicherungsbedingungen

Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die Versicherungsbedingungen unter Anwendung des § 41 Abs. 2 Versicherungsaufsichtsgesetz zu ändern. Die Umsetzung dieser Aufgabe wird in der Geschäftsordnung geregelt.

D. Vollmachtserteilung

Der Vorstand kann zur Durchführung seiner Aufgaben Vollmachten erteilen.

§ 17 entfallen

§ 18 Vertretung der Pensionskasse

A. Vertretung

Die Pensionskasse wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch

zwei Vorstände mit einer Kompetenzberechtigung 1

oder

 einen Vorstand mit einer Kompetenz gemäß Kompetenzberechtigung 1 zusammen mit einem Vorstand mit einer Kompetenz gemäß Kompetenzberechtigung 2 oder 3

oder

 einen Vorstand mit einer Kompetenz gemäß Kompetenzberechtigung 2 zusammen mit einem Vorstand mit einer Kompetenz gemäß Kompetenzberechtigung 3

Die Kompetenzberechtigung ergibt sich aus der Kompetenzliste. Vorstände mit einer alleinigen Ressortverantwortlichkeit haben die Kompetenz 1. Vorstände mit gemeinsamer Ressortverantwortlichkeit haben die Kompetenz 3. Stellvertreter erhalten die Kompetenz 2.

B. Bescheinigung

Die Versicherungsaufsichtsbehörde erstellt eine Vorstandsbescheinigung, aus der die Vertretungsberechtigung ersichtlich ist.

§ 19 Geschäftsgrundsätze

A. Geschäftsjahr

- 1. Das Geschäftsjahr der Kasse ist das Kalenderjahr.
- 2. Am Ende eines jeden Geschäftsjahres ist durch den Verantwortlichen Aktuar und ggf. weitere Versicherungsmathematiker die Verpflichtung der Pensionskasse aufgrund der bestehenden Pensionsversicherungen zu errechnen. Über das Ergebnis der Berechnungen und die Einhaltung der gesetzlichen Auflagen hat der Verantwortliche Aktuar dem Vorstand und dem Aufsichtsrat vor Bilanzabschluss in Form eines der Versicherungsaufsichtsbehörde vorzulegenden Versicherungsmathematischen Gutachtens schriftlich zu berichten.

B. Ausgleichskonto

- Die Pensionskasse hat ein Ausgleichskonto. Diesem Ausgleichskonto wird das Deckungskapital einer Pensionsversicherung zugeführt, soweit es infolge der Aufhebung einer Pensionsversicherung gemäß den VBP nicht zur Auszahlung gelangt.
- 2. Auf Antrag eines Trägerunternehmens kann unter Zustimmung der Unilever Deutschland Holding GmbH und des Vorstands das Guthaben des Kontos ganz oder teilweise als Zahlung für ein erforderliches Deckungskapital entnommen werden, welches gemäß der VBP notwendig ist.
- 3. Falls Mittel vorhanden sind und die letzte Berechnung des Deckungskapitals keinen Fehlbetrag ergeben hat, können diese Mittel auf zukünftige Beitragszahlungen von Trägerunternehmen verrechnet oder für sonstige Zwecke der Pensionskasse verwendet werden. Hierüber entscheidet die Unilever Deutschland Holding GmbH im Einvernehmen mit dem Vorstand.

C. Verlustrücklage

- 1. Zur Deckung eines außergewöhnlichen Verlustes aus dem Geschäftsbetrieb ist eine Verlustrücklage in Höhe von mindestens 3,5 % bis zu 4,5 % der Deckungsrückstellung zu bilden. Die Soll-Höhe der Verlustrücklage in Prozent der Deckungsrückstellung wird von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Verantwortlichen Aktuars mit einem Wert von einer Stelle nach dem Komma festgelegt, darf jedoch nicht niedriger als im Vorjahr beschlossen werden.
- 2. Sofern die Verlustrücklage nicht die Soll-Höhe erreicht, sind dieser min-

destens 5 % eines Überschusses zuzuführen, bis die Rücklage mindestens die Soll-Höhe erreicht hat.

Weist die Bilanz einen Überschuss aus, sind der Verlustrücklage mindestens 5% des Überschusses zuzuführen, bis die Rücklage mindestens 3,5% der Deckungsrückstellung erreicht hat.

3. Beträgt die Verlustrücklage auf Grund eines Rückgangs der Deckungsrückstellung mehr als 3,5 4,5 %, so kann die Verlustrücklage mit Zustimmung der Versicherungsaufsichtsbehörde um höchstens diese Differenz verringert werden, wenn auch im Folgejahr kein Anstieg der Deckungsrückstellung zu verzeichnen war und die Mitgliederversammlung der Reduzierung unter Darstellung des Erhalts der Solvabilität vorab zustimmt.

D. Überschuss

Ein verbleibender Überschuss ist, soweit nicht Punkt F. Ziffer 2 Absatz 2 angewendet wird, in die Rückstellung für Beitragsrückerstattung (RfB) einzustellen, die nur zugunsten der Versicherten oder zur Abwendung eines drohenden Notstandes verwendet werden darf.

E. Rückstellung für Beitragsrückerstattung

Die Rückstellung für Beitragsrückerstattung (RfB) kann

- 1. für Erhöhungen der Pensionsversicherungen oder Erweiterung der Leistungen verwendet werden. Die Verteilung des Überschusses ist pro rata des Deckungskapitals eines jeden Mitgliedes vorzunehmen, wenn nicht der Verantwortliche Aktuar eine andere Verteilung aufgrund der Entstehung des Überschusses vorschlägt.
- für eine zeitlich befristete Beitragsverrechnung von Beiträgen der Mitglieder verwendet werden, sofern es sich um eine Versicherung handelt, zu der Versicherungs-Beitragsleistungen von den Trägerunternehmen bzw. der B- und C-Mitgliedern gleichermaßen eingezahlt wurden.
- 3. für die Zahlung von Tarifausgleichs-Beiträgen gemäß § 5 C. VBP verwandt werden, sofern es sich um Rückstellungen handelt, die dem Trägerunternehmen zuzuordnen sind. Dabei handelt es sich um Beitragsleistungen, die zum individuellen Ausgleich von zugesicherten Pensionen wegen Änderung des Tarifes erfolgen.
- für eine zeitlich befristete Aussetzung der Kürzung von Versicherungsleistungen auf Grund vorzeitigen Bezuges der Versorgungsleistungen gemäß der VBP genutzt werden, sofern eine vom Trägerunternehmen sowie dem B-oder C-Mitglied unterzeichnete, schriftliche Vereinbarung über den vorzeitigen Versorgungsleistung vorliegt und es sich um eine Versicherung handelt, zu der Versicherungs-Beitragsleistungen von den Trägerunternehmen sowie der B- und C-Mitgliedern gleichermaßen eingezahlt wurden.

Die Aussetzung wird in der Art und Weise vorgenommen, dass während dieser Zeit eine Aufstockung der beitragsfreien Pensionsversicherung in äquivalenter Höhe gewährt wird. Näheres regelt der technische Geschäftsplan der Pensionskasse.

- 5. in Ausnahmefällen mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde, soweit sie nicht auf bereits festgelegte Überschussanteile entfällt, herangezogen werden, um unvorhersehbare Verluste aus den überschussberechtigten Versicherungsverträgen auszugleichen, die auf allgemeine Veränderungen der Verhältnisse zurückzuführen sind; oder um die Deckungsrückstellung zu erhöhen, wenn die Rechnungsgrundlagen auf Grund einer unvorhersehbaren und nicht nur vorübergehenden Änderung der Verhältnisse angepasst werden müssen.
- 6. Die Einzelheiten zu den für diese genannten Zwecke vorgesehenen Verwendungen beschließt die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands und des Verantwortlichen Aktuars.

F. Fehlbeträge

- 1. Zur Deckung eines Fehlbetrages der Gewinn- und Verlustrechnung kann nach Punkt B. Ziffer 3 das Ausgleichskonto herangezogen werden.
- 2. Zur Vermeidung eines Fehlbetrages müssen dann zunächst die Trägerunternehmen der Pensionskasse Mittel im Rahmen ihrer Zusagen zuführen.

Die dafür notwendigen Mittel können bei späteren überrechnungsmäßigen Erträgen aus Vermögensanlagen wieder (ohne Zinsen) an die Trägerunternehmen zurückgezahlt werden, soweit dadurch die Überschussbeteiligung der Mitglieder nicht unangemessen beeinträchtigt wird.

Die Beschlüsse zur Rückzahlung obliegen der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands in Abstimmung mit dem Aufsichtsrat und des Verantwortlichen Aktuars.

- 3. Weist die Gewinn- und Verlustrechnung auch nach Zuführung von Mitteln der Trägerunternehmen einen Fehlbetrag aus, so ist zu dessen Tilgung sodann die Verlustrücklage heranzuziehen.
- 4. Ein dann noch verbleibender Fehlbetrag ist aus der RfB zu decken.
- 5. Soweit auch diese nicht ausreicht, ist der Fehlbetrag durch eine Ermäßigung der laufenden Pensionen und Pensionsansprüche zu decken, die auf Basis der Vorschläge des Verantwortlichen Aktuars vor-genommen wird. Der Fehlbetrag ist nicht durch eine Erhöhung der Versicherungs-Beitragsleistungen auszugleichen.

G. Bewertungsreserven

Die Mitgliederversammlung entscheidet im dreijährigen Rhythmus auf Grund von Informationen und Vorschlägen des verantwortlichen Aktuars und des Vorstands in Abstimmung mit dem Aufsichtsrat über eine Beteiligung an den Bewertungsreserven der Kapitalanlagen.

Die Vorschläge haben den Erhalt einer ausreichenden Kapitalausstattung, die Erfüllung aufsichtsrechtlicher Stresstests einschließlich einer ausreichenden Sicherheitsreserve, eine absehbare Verstärkung der Deckungsrückstellung sowie die Regelung im technischen Geschäftsplan zu berücksichtigen.

Die Beteiligung erfolgt gleichmäßig für alle Versicherten, Anwärter und Pensionäre.

H. Unbedenklichkeitserklärung und Genehmigung

Beschlüsse über die Verwendung von Überschüssen, Bewertungsreserven und Maßnahmen zur Deckung von Fehlbeträgen bedürfen der Unbedenklichkeitserklärung der Aufsichtsbehörde. Beschlüsse über eine Ermäßigung der laufenden Pensionen und Pensionsansprüche bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

§ 20 Wirkung der von Änderungen für der Satzung und Versicherungsbedingungen

A. Wirkung

Änderungen der Satzung können auch für bestehende Mitglieder beschlossen werden, wenn sich daraus keine erheblichen Nachteile zu der Rechtssituation ergeben, die durch die jeweilige Satzung zum Mitgliedsbeginn gültig war.

Die Änderung der Versicherungsbedingungen kann auch für bestehende Versicherungsverhältnisse vorgenommen werden, wobei daraus kein erheblicher Nachteil zu der Rechtssituation entstehen darf, die durch die Versicherungsbedingungen zum Mitgliedsbeginn bestanden, es sei denn, dass die Versicherungsbedingungen dies ausdrücklich zulassen.

B. Genehmigung

Alle Änderungen bedürfen der Genehmigung der Versicherungsaufsichtsbehörde.

§ 21 Auflösung

A. Grundsatz

1. Über Auflösung der Kasse kann nur von einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, in welcher mindestens je zwei Drittel der Stimmen sämtlicher ordentlicher Mitglieder vertreten sind. Für den Beschluss ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich.

2. Ist die Mitgliederversammlung nach Ziffer 1 nicht beschlussfähig, so ist nach Ablauf von 14 Tagen eine zweite Mitgliederversammlung einzuberufen, die dann nur einer Beschlussfähigkeit nach § 11 B. Ziffer 1 bedarf. Für den Beschluss selber ist weiterhin eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich.

B. Folgen

Die Mitgliederversammlung kann im Falle der Auflösung mit einfacher Stimmenmehrheit beschließen, den gesamten Versicherungsbestand der nebst allen Rechten und Pflichten auf einen Versicherungsträger zu übertragen. Beschließt die Mitgliederversammlung eine solche Übertragung nicht, so erlöschen mit Ablauf von drei Monaten nach Genehmigung der Auflösung durch die Versicherungsaufsichtsbehörde die bestehenden Versicherungsverhältnisse; das Vermögen wird in diesem Falle an die Versicherten und an die Rentenempfänger verteilt. Die Verteilung einem von der Versicherungsaufsichtsbehörde nach genehmigenden Plan.